



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 13. Januar 1964

I Teil III IVr. 2

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 63	Anordnung über die Kostenerhebung für Erzeugnisse und Leistungen des Maschinenbaues in Durchführung der Industriepreisreform .....	13

## Anordnung über die Kostenerhebung für Erzeugnisse und Leistungen des Maschinenbaues in Durchführung der Industriepreisreform.

Vom 16. Dezember 1963

Zur Vorbereitung der Reform des Industriepreissystems im Bereich des Maschinenbaues ist die Durchführung einer Kostenerhebung über Erzeugnisse und Leistungen des Maschinenbaues erforderlich. Es wird daher folgendes angeordnet:

### § 1

Die Betriebe aller Eigentumsformen, die Erzeugnisse herstellen, die unter die in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Warennummern des Allgemeinen Warenverzeichnisses fallen, sind verpflichtet, die Erhebungsunterlagen für eine Kostenerhebung über Erzeugnisse und Leistungen des Maschinenbaues bei den für die Ausarbeitung der Preisneuregelungen jeweils verantwortlichen WB anzufordern, soweit dies nicht inzwischen bereits geschehen ist. Der Aufgabenbereich der WB ergibt sich aus der Anlage. Soweit in der Aufstellung über die Zuständigkeit der Preisbildung ein Rat des Bezirkes festgelegt ist, wird die Ausgabe der Formblätter vom zuständigen Rat des Bezirkes, Hauptreferat Preise, vorgenommen.

### § 2

Die bei der Erhebung verwandten Formblätter sind von den Betrieben auszufüllen und den jeweils zuständigen WB bzw. Räten der Bezirke zu den von ihnen festgesetzten Terminen zurückzugeben. Die WB bzw. Räte der Bezirke setzen die Abgabetermine für die von den Betrieben ausgefüllten Formblätter so fest, daß sie für die letzte Erzeugnisgruppe spätestens am 29. Februar 1964 bei ihnen vorliegen.

### § 3

Für die Aufgliederung des Materials zwecks Erfassung der Preisänderungen der Vorstufen ist die vom Büro der Regierungskommission für Preise über die WB herauszugebende Nomenklatur mit Erläuterungen verbindlich. Handwerksbetriebe haben die Aufgliederung des Materials nach der bei den Kreisgeschäftsstellen der Handwerkskammern vorliegenden Nomenklatur vorzunehmen. Die WB bzw. Räte der Bezirke geben den

Betrieben mit der Versendung der Formulare an, ob die Kostenerhebungsbogen je Erzeugnis oder je Erzeugnisgruppe aufzubereiten sind.

### § 4

Der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für diese Berichterstattung erteilte Genehmigungsvermerk ergibt sich aus den Erhebungsunterlagen.

### § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1963

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I.V.: Wittik  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

Warennummer*	Zuständiges Organ (Name, Anschrift, s: Abkürzungsverzeichnis S. 19)
27 31 00	WVH
aus 27 52 60 Eisenbahnoberbaumaterial	Stahlbau
aus 27 52 70 „	Stahlbau
aus 27 52 80 „	Stahlbau
aus 27 52 90 „	Stahlbau
27 57 00	Rohrleitungen
27 58 10	Schienerfahrzeuge
27 58 20	Schienerfahrzeuge
27 58 40	Schienerfahrzeuge

\* Soweit in der Warennummer-Aufstellung keine gesonderten Angaben für Einzel- und Ersatzteile sowie für Spezialzubehöre, Reparaturen und Lohnarbeiten enthalten sind, sind die Formblätter bei den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen anzufordern und ausgefüllt wieder abzuliefern, die für das Haupterzeugnis verantwortlich sind.